



Große Anfrage

der Fraktion der PIRATEN

Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (Drs. 18/2146 (neu)) und Bericht der Landesregierung (Drs. 18/2283)

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat mit der Drucksache 18/2283 einen Bericht zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (Drucksache 18/2146 (neu)) vorgelegt. Dazu fragen wir die Landesregierung:

1. Die Landesregierung führt aus, dass die Gesamtzahl der Notarzt-, Rettungswagen- und Krankentransportwageneinsätze von 2001 bis 2013 um 44,3 Prozent gestiegen sind.
 - a) Welche Ursachen sieht die Landesregierung konkret für den Anstieg der Einsätze?
 - b) Welche Veränderungen in der Struktur der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung haben konkret zu dem genannten Anstieg der Einsätze geführt?

2. Welche kommunalen Aufgabenträger sind im Rahmen der im Bericht genannten Workshop-Reihe „Notfallversorgung 2020 – Zukunftsstrategien für den Rettungsdienst“ konsultiert worden? Inwieweit sind die gesetzlichen Krankenkassen als Kostenträger in diese einbezogen gewesen?

3. Worin genau besteht aus Sicht der Landesregierung die Stärkung der Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes durch den vorgelegten Gesetzentwurf?
4. Wie wird die Stärkung und Vereinheitlichung der Kompetenzen der Rettungsdienstassistenten sichergestellt und wer trägt die Kosten hierfür?
5. Welche Kosten erwartet die Landesregierung durch die Einführung eines landesweiten Intensivtransportwagensystems?
6. Fällt das Intensivtransportwagensystem im Sinne der Gesetzesnovellierung in den Bereich der Notfallrettung oder in das Krankentransportwesen? Bitte erläutern Sie, wie Sie zu dieser Einschätzung gekommen sind?
7. Nach welchen Aufgaben richten sich die Aus- und Fortbildung des Personals in den Rettungsleitstellen, welche Kosten sind damit verbunden und wer trägt diese?
8. Wie wird die geplante elektronische Vernetzung zur Stärkung der Kommunikationsstruktur konkret verbessert, mit welchen Kosten wird gerechnet und wer trägt diese?
9. Welche Gründe und Verbesserungen erwartet die Landesregierung dadurch, dass das Land als Träger der Luftrettung fungiert? Wurden die Krankenkassen, Betreiber, Kommunen und der Medizinische Dienst in diesen Entscheidungsprozess eingebunden?
10. Bitte erläutern Sie die derzeitigen technischen und personellen Kapazitäten der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) Landesverband Schleswig-Holstein.
11. Existiert ein Versorgungskonzept für die an der Wasserrettung beteiligten Hilfsorganisationen, das eine adäquate, landesweite Wasserrettung innerhalb der 12-minütigen Hilfsfrist sicherstellt?
 - a) Wenn ja, erläutern Sie dieses bitte.
 - b) Wenn nein, warum nicht? Gibt es konkrete Planungen für ein solches Konzept, und wie sehen diese aus?
12. Warum werden der Malteser Hilfsdienst und die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DgZRS) nicht innerhalb des Konzeptes der Wasserrettung berücksichtigt?
13. Im Gesetzentwurf (Drs. 18/2146 (neu)) wird unter §19 „Luftrettung“ ausgeführt, dass ein Rettungshubschrauber für die Einsatzbewältigung nur aus einsatztaktischen oder unerlässlichen notfallmedizinischen Gründen eingesetzt werden darf. Bitte definieren Sie den Begriff „unerlässlich“ im Vergleich zu dem im aktuellen Rettungsdienstgesetz verwendeten Begriff „erforderlich“ und erläutern Sie die Unterschiede.

14. Der Gesetzesentwurf sieht mit dem Verlegungsarzteinsatzfahrzeug (VEF) ein neues Rettungsmittel vor, welches mindestens mit einer Verlegungsärztin resp. einem Verlegungsarzt zu besetzen ist (§15). Wie wird der Rücktransport der Verlegungsärztin resp. des Verlegungsarztes nach erfolgtem Verlegungstransport zum VEF sichergestellt?
- a) Ist es geplant, das VEF mit zusätzlichem Rettungsdienstpersonal zu besetzen?
 - b) Wenn ja, welche Kosten sind damit verbunden und wer trägt diese?
15. Rettungsdienstträger sind nach dem Gesetzentwurf die Kreise und kreisfreien Städte, die Dritte mit der operativen Aufgabenwahrnehmung beauftragen können.
- a) Ist es geplant die öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsverträge im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens abzuschließen?
 - b) Wenn ja, können die Kreise und kreisfreien Städte mehrere öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsverträge parallel abschließen?
 - c) Wird von dieser Regelung der ehrenamtliche Sanitätsdienst auf Veranstaltungen berührt und können alle bisher Sanitätsdienst leistenden Hilfsorganisationen weiterhin berücksichtigt werden?
16. Wie wird die Fachaufsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im Rahmen der Novellierung des Rettungsdienstgesetzes weiterhin sichergestellt, wenn die zuständigen Rettungsdienstträger im Rahmen eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens Dritte mit der operativen Aufgabenwahrnehmung betrauen?

Wolfgang Dudda, MdL

Torge Schmidt, MdL
und Fraktion